Moorenweis-Dünzelbach

Legende

Geltungsbereich der Bebauungspläne

Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung vom 31.07.1981

Geltungsbereich der 1. Ergänzung der Ortsabrundungssatzung vom 19.10.1984

Ergänzungsbereich

Lageplan (M 1:1000) als Bestandteil der 2. Ergänzungssatzung zur Ortsabrundungssatzung vom 31.07.1981 für den Gemeindeteil Dünzelbach der Gemeinde Moorenweis über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die Gemeinde Moorenweis erläßt gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1250), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 24.04.2001 (GVBl. S. 140) folgende 2. Ergänzung zur Ortsabrundungssatzung Dünzelbach als

Satzung

§ 1

(1) Die Ortsabrundungssatzung Dünzelbach vom 31.07.1981 und die 1. Ergänzungssatzung vom 19.10.1984 wird entsprechend der Darstellung im Lageplan um die Grundstücke mit folgenden Flurnummern ergänzt:

Fl.Nrn. 7/Tfl., 7/4/Tfl., 7/5/Tfl., 7/6/Tfl., 91/Tfl., 91/2/Tfl., 113/Tfl., 116/Tfl., 116/4/Tfl., 120/Tfl., 123/Tfl., 123/2/Tfl., 124/Tfl., 137/Tfl., 138/2/Tfl., 151/Tfl., 159/3/Tfl., 160/1/Tfl., 162/Tfl., 166/Tfl., 167/2, 183/1/Tfl., 201/1/Tfl., 345/Tfl., 347/Tfl., 491/2/Tfl., 493/1/Tfl., 495/Tfl., 511/1/Tfl., 512/Tfl., 518/Tfl., 518/1, 521/Tfl., 522/Tfl., 522/1/Tfl., 522/2/Tfl., 523/Tfl., 524/Tfl., 547/Tfl., 548/Tfl., 548/1/Tfl., 552/4, 554/Tfl., 555/Tfl., 1363/Tfl.

(2) Der die Grenzen dieses Gebietes darstellende Lageplan (Maßstab 1:1000) ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und tritt im Falle etwaiger Änderung oder Aufhebung von Flurnummern (siehe Abs. 1) als zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereichs an deren Stelle.

§ 2

Innerhalb des in § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebietes ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach den Vorschriften des § 34 BauGB zu beurteilen.

§ 3

(1) Durchgrünung der Baugrundstücke:
Je 250 m² Grundstücksfläche ist ein Baum bodenständiger Art (auch Obstbäume möglich) mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen.

(2) Baumbestand:
Baumbestand ist zu erhalten. Muss für ein Bauvorhaben ein Baum entfernt werden, so ist dafür ein heimischer Laubbaum als Ersatz zu pflanzen.

(3) Für die Ortsrandgrundstücke sind im Baugenehmigungsverfahren Freiflächengestaltungspläne vorzulegen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moorenweis, den ....

(Siegel)

Schäffler
1. Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

1. Die Gemeinde Moorenweis hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 20.07.1998 und 08.11.2000 beschlossen die Ortsabrundungssatzung „Moorenweis - Dünzelbach" für den Gemeindeteil Dünzelbach gem. § 34 Abs. 4 BauGB zu ergänzen.

2. Der Entwurf zur Ergänzung der Ortsabrundungssatzung wurde vom 05.02.2001 bis 05.03.2001 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 25.01.2001 am Verfahren beteiligt (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB i.V.m.§ 13 Nr. 2 und 3 BauGB).

3. Der Entwurf zur Ergänzung der Ortsabrundungssatzung wurde vom 28.01.2002 bis 28.02.2002 erneut öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die berührten Träger öffentlicher Belange nochmals mit Schreiben vom 17.01.2002 am Verfahren beteiligt (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Nr. 2 und 3 und § 3 Abs. 3 BauGB).

4. Der Entwurf zur Ergänzung der Ortsabrundungssatzung wurde vom 07.11.2002 bis 09.12.2002 erneut öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die berührten Träger öffentlicher Belange nochmals mit Schreiben vom 30.10.2002 am Verfahren beteiligt (§34 Abs.5 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Nr.2 und 3 und § 3 Abs.3 BauGB).

5. Der Entwurf zur Ergänzung der Ortsabrundungssatzung wurde vom 23.09.2003 bis 24.10.2003 erneut öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die berührten Träger öffentlicher Belange nochmals mit Schreiben vom 12.09.2003 am Verfahren beteiligt (§34 Abs.5 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Nr.2 und 3 und § 3 Abs.3 BauGB).

6. Der Entwurf zum Erlaß der Ortsabrundungssatzung wurde vom 25.11.2003 bis 10.12.2003 erneut erneut öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die berührten Träger öffentlicher Belange nochmals mit Schreiben vom 17.11.2003 am Verfahren beteiligt. (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Nr. 2 und 3 und § 3 Abs. 3 BauGB)

7. Die Gemeinde Moorenweis hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 22.12.2003 die Ergänzung der Ortsabrundungssatzung „Moorenweis - Dünzelbach" für den Gemeindeteil Dünzelbach nach § 34 Abs. 4 und 5 BauGB als Satzung beschlossen.

Moorenweis, den 23.12.2003

(Siegel)

Schäffler
1. Bürgermeister

8. Die Gemeinde Moorenweis hat die Ergänzung der Ortsabrundungssatzung für den Gemeindeteil Dünzelbach am 28.01.2004 gemäß §§ 34 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 3 ZustVBau dem Landratsamt Fürstenfeldbruck zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt hat mit Bescheid vom 13.02.2004, AZ. 21-610-19/1, die Ergänzung der Ortsabrundungssatzung "Moorenweis-Dünzelbach" genehmigt.

Fürstenfeldbruck, den ....

(Siegel)

8. Die Durchführung des Genehmigungsverfahren ist am .... ortsüblich durch Anschlag an die Amtstafeln bekanntgemacht worden (§§ 34 Abs. 5 Satz 4, 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Ergänzung der Ortsabrundungssatzung für den Gemeindeteil Dünzelbach ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die Ortsabrundungssatzung vom 11.02.1981 und die 1. Ergänzungssatzung vom 19.10.1984, einschließlich Lageplänen, bezüglich der in § 1 dieser Satzung genannten Grundstücksflächen ergänzt.

Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Die Ortsabrundungssatzung „Moorenweis - Dünzelbach" liegt in der Gemeindeverwaltung Moorenweis während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Moorenweis, den ....

(Siegel)

Schäffler
1. Bürgermeister

Planfertiger: Gemeinde Moorenweis, Ammerseestr. 8, 82272 Moorenweis

Planzeichnung: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) Walter Berkmann, Steinbach 22, 82272 Moorenweis

Plandatum: 08.11.2000

Geändert am: 08.08.2001, 18.07.2002, 04.09.2003, 12.11.2003